



Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

Frau
Anna Markovic
Bezirkshauptmannschaft Bruck-
Mürzzuschlag
Dr.-Theodor-Körner-Straße 34 /II/210
8600 Bruck an der Mur

Bearb.: Mag. Silke Romirer
Tel.: +43 (3862) 899-213
Fax: +43 (3862) 899-550
E-Mail: bhbm-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHBM-107719/2023-25

Bruck an der Mur, am 01.07.2025

Ggst.: Zentral-Wasserversorgung Hochschwab Süd GmbH
Gasthaus Bodenbauer
Trinkwasserversorgungsanlage
St. Ilgen 111, 8621 Thörl
wasserrechtliches Kollaudierungsverfahren, WRG.

Kundmachung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag vom 16.10.2023 wurde der Zentral-Wasserversorgung Hochschwab Süd GmbH, situiert in 8621 Thörl, St. Ilgen 107, die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und der Betrieb einer Trinkwasserversorgungsanlage auf den GSt. Nr. 936/2, 939, 941, 936/9, 945/1 und 949, je KG St. Ilgen, zum Zwecke der Versorgung des Gasthauses Bodenbauer, erteilt.

Da mittlerweile die Fertigstellung der Anlage gemeldet wurde, wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG idgF und der §§ 121 Abs. 1 i.V.m. 98 Abs. 1 und 105ff des Wasserrechtsgesetzes 1959 idgF, zur Überprüfung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung **eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für**

Dienstag, den 22. Juli 2025

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle (Gasthaus Bodenbauer)** um **09:00 Uhr** angeordnet.

Verhandlungsleiterin: Mag. Silke Romirer
Wasserbautechnischer Amtssachverständiger: Dipl.-Ing. Robert Stritzl
Hydrogeologischer Amtssachverständiger: Mag. Peter Reichl

Hinweise:

- *Es wird gebeten Räumlichkeiten für die Aufnahme der Verhandlungsschrift zur Verfügung zu stellen.*

- *Am Tag der Verhandlung sind die Ergebnisse der vorgeschriebenen Ereignisbehebungen (gemäß Vorgaben in Auflage 35 des Bewilligungsbescheides), jeweils mit einer nachvollziehbaren Beurteilung der Niederschlagsverhältnisse in der Vorwoche der Probennahme vorzulegen.*
- *Am Tag der Verhandlung ist eine fachliche Stellungnahme zur Ursache der in den bisherigen Wasseruntersuchungen (z.T. festgestellten Überschreitungen des Indikatorwertes „coliforme Bakterien“) und Vorschläge durchzuführender technisch/hygienischer Maßnahmen hierfür vorzulegen.*

Bitte beachten Sie:

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person
- z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die für das Verfahren eingereichten **Pläne und sonstigen Behelfe** liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, II. Stock, Zimmer-Nr. 217, während der Parteienverkehrszeiten zur Einsicht **nach telefonischer Terminvereinbarung** (03862/899 DW 211) auf.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch

- Anschlag an der Amtstafel sowie
- Bekanntmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag kundgemacht wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, soweit Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschuldens trifft, können Sie binnen **zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i. V.

